

Anhang 8.1⁶⁴
(Art. 7, 8 und 9)

Allgemeine Bestimmungen über die Kennzeichnung der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel

1. Die angegebenen oder anzugebenden Gehalte oder Anteile beziehen sich auf das Gewicht des Futtermittels, sofern nichts anderes angegeben ist.
2. Die numerische Angabe von Daten folgt der Reihenfolge Tag, Monat und Jahr, und als Datumsformat ist in der Kennzeichnung Folgendes zu verwenden: «TT/MM/JJ».
3. Synonyme Begriffe in bestimmten Sprachen:
 - a. Im Deutschen kann die Bezeichnung «Einzelfuttermittel» ersetzt werden durch «Futtermittel-Ausgangserzeugnis»; im Italienischen kann die Bezeichnung «materia prima per mangimi» ersetzt werden durch «mangime semplice»;
 - b. Im Italienischen kann der Ausdruck «alimento» zur Bezeichnung von Heimtier-Futtermitteln verwendet werden.
4. Bei den Hinweisen für eine ordnungsgemässe Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln und Einzelfuttermitteln, die einen höheren Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen aufweisen als die für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalte, wird die Höchstmenge:
 - in Gramm oder Kilogramm oder Volumeneinheit Ergänzungsfuttermittel und Einzelfuttermittel je Tier je Tag; oder
 - als Prozentanteil der täglichen Ration; oder
 - je Kilogramm Alleinfuttermittel oder als Prozentanteil von Alleinfuttermittel;angegeben, um sicherzustellen, dass der jeweilige Höchstgehalt an Futtermittelzusatzstoffen in der täglichen Ration eingehalten wird.
5. Unbeschadet der Analyseverfahren kann bei Futtermitteln für Heimtiere der Ausdruck «Rohprotein» ersetzt werden durch «Protein», der Ausdruck «Rohfett» durch «Fettgehalt» und der Ausdruck «Rohasche» durch «Ascherückstand» oder «anorganischer Stoff».

⁶⁴ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 31. Okt. 2018 (AS 2018 4453) und Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5571).